

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktion-Redakteur
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblatt
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 201.

Montag, 31. August 1903, abends.

56. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger jetzt ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnement werden angenommen.

Anzeigen-Nahme für die Nummer des Ausgabedates bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 52. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Kaiserparsade auf dem Truppenübungsplatz Zeithain am 2. September 1903. Irs. betr.

1. Nördlich der am 2. September vormittags 10 Uhr beginnenden Kaiserparsade vor Ihren Majestäten dem Kaiser und dem Könige ist an diesem Tage dem Publikum das Betreten des Truppenübungsplatzes außerhalb des den Parcours eingeschließenden Drahtzauns gestattet.

Der Betritt durch und im Parcourslager bleibt jedoch untersagt.

2. Die Zuschauer werden die Parcoursstellung und den Vordeimarsch der Truppen am besten sehen, wenn sie sich an der westlichen Seite des Parcoursplatzes längs des Drahtzauns aufstellen bez. auf der daleßt errichteten Tribüne Platz nehmen.

3. Auf diesem Teile des Parcoursfeldes befinden sich die Plätze für diejenigen, welche vom Wagen aus und zu Pferde zuschauen wollen, rechts und links der Tribüne, die für die Zuschauer zu Fuß vor vorgedacht sind. Die Plätze sind mit Aufschrift kenntlich gemacht. Die Mitglieder der Militärveterane nehmen die ihnen angewiesenen Plätze ein.

4. Der Zugang zu den unter 2 und 3 bezeichneten Plätzen erfolgt ausschließlich auf der Egerierplatzstraße, welche sich nördlich an die vom Nordwestende des Dorfes Zeithain nach dem Parcourslager führende Straße — Abendrothstraße — anschließt und in welche der Grenzweg und die interimsliche Verbindung von der Grünhaarstraße und dem Bucherstieg der mündet.

Die Egerierplatzstraße wird gewonnen (zu vergl. die in der heutigen Beilage befindliche Karte):

- von Riesa her über die Riesaer Elbbrücke, Bessa, Boberen, Grünhaarstraße, und dem Ortsteil westlich der Berliner Bahn auf dem Wege Görlitz-Zeithain und dem Bucherstieg,
- von den Ortsteilen nördlich des Parcoursplatzes auf dem Wege Böhlen-Görlitz-Zeithain,
- von den Ortsteilen östlich des Parcoursplatzes auf dem Wege Böhlen-Görlitz-Bucherstieg,
- von den Ortsteilen südlich und östlich der Straße Riesa-Röderau-Abendrothstraße über Glaubitz, Zeithain, östliche Zeithainer Straße, Grenzweg.

Eine Sperrung der unter a, b, c genannten Wege tritt nicht ein, dogegen wird bezüglich des unter d gebildeten Zuganges eine solche auf dem Kommunikationswege Glaubitz-Zeithain vor dem Übergange der Riesa-Eisenerwerbaer Bahn von vormittags 8 Uhr ab bis vorwahrschließlich 9.15 Uhr erfolgen.

5. Gesperrt werden:

- für das Publikum alle Wege innerhalb des den Parcours eingeschließenden Drahtzauns vom 1. September früh 6 Uhr an bis nach Beendigung der Parade, am 2. September für allen Fuß- und Reitverkehr;
- der Weg Riesa-Röderau von Abzweigung des Riesaer Weges ab und der von Röderau bis zur Abendrothstraße, sowie diese von vormittags 8 Uhr ab,
- die Wege von Moritz, Langenberg und Glaubitz nach Zeithain von vormittags 8 Uhr ab bis vorwahrschließlich 9.15 Uhr,
- der Weg von Böhlen nach Zeithain — östliche Zeithainer Straße —, der Glaubitzer Weg von der Abzweigung des Bettelweges ab nach der Eisenerwerbaer Bahn zu, die Salzstraße, die zwischen Grünhaar- und Abendrothstraße liegenden Wege mit Ausnahme des interimslichen Verbindungswege, die Grünhaarstraße von Auftreffen des Bucherstiegweges ab, und die zwischen diesem und Bogen liegenden Wege von vormittags 8 Uhr ab.

6. Die Verwendung der Kriegsbrücken ist für den Fußverkehr ausgeschlossen.

7. Jeder Fahr- und Reitverkehr in der Richtung von Röderau und Bessa-Riesaer Brücke-Riesa ist am 2. September von vormittags 7.30 Uhr ab untersagt.

8. Die Wagen, Reiter, Radfahrer, Fußgänger, welche um zur Parade zu gelangen, die Riesaer Elbbrücke benutzen, haben sich von der Stadt Riesa ab bis zur Abzweigung des Riesaer Weges scharf links zu halten, um die rechts marschierenden Kolonnen nicht zu föhren und ist bereits hierauf von Einmündung der Görlitzer Straße auf die Hauptstraße in Riesa ab Gedacht zu nehmen.

Für den sonstigen Wagenverkehr wird auf die Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft vom 7. August 1897, C. 2733, wonach sich aller Verkehr rechts zu halten hat, verwiesen.

Hierbei wird für etwaigen Fußverkehr nach Riesa empfohlen, die Fähre bei Promnitz zu benutzen. Auch sind für dringende Fälle Passierscheine für den Fußverkehr über die Riesaer Brücke nach Riesa von dem im Gemeindeamt zu Röderau aufstellenden Gendarmen zu haben.

9. Die Wagen haben einerseits vom Auftreffen des Bucherstiegweges auf die Grünhaarstraße ab, andererseits beim Eintreffen auf dem Grenzweg bis zu den Plätzen für die Wagen mit Insassen (Punkt 3) bez. soweit die Wagen Zuschauer für Tribüne beibehalten, bis an die Tribüne, Reihe zu halten.

10. Für die Wagen, welche Besitzer von Tribünenkarten bringen, werden beim Anstreben der Insassen, woran diese besonders hingewiesen werden, je 2 Marken mit gleichlautenden Nummern — eine für den Rutscher und eine für den Wagenbesitzer — ausgegeben.

Der Rutscher hat die Nummernkarte an der rechten Seite des Hutes oder an der rechten Brustseite sichtbar zu tragen.

Die leeren Wagen führen den Befehlungen der Gendarmerie und Militärposten entsprechend auf dem durch Tafeln mit der Inschrift: "Leere Wagen" bezeichneten, südlich des Lagerzaunes gelegenen Gelände so nebeneinander und in Reihen hintereinander auf, daß die Pferdedrähte nach Osten gerichtet sind und die Nummer 1 am linken Flügel der vorhersten Reihe zu stehen kommt. Der von Tor 7 nach der Tribüne führende Weg hat jedoch frei zu bleiben.

11. Die Wagen, von denen aus die Insassen zuschauen wollen, führen in der Reihenfolge ihrer Anzahl den Befehlungen der Gendarmerie- und Militärposten entsprechend links und rechts der Tribüne so auf, daß die Pferdedrähte nach Westen gerichtet sind (zu vergl. oben Punkt 3).

12. Das Fahren auf Fahrrädern ist auf der Tribünenseite des Parcoursplatzes nur bis an den Grenzweg gestattet und ist die Möglichkeit vorhanden, in einem in der Sandgrube am Grenzweg aufgeschlagenen Gelände die Räder — gegen 30 Pf. Entgelt — einzustellen.

13. Denen, die die Parade zu Fuß besuchen wollen, wird empfohlen, die unter Punkt 4a-d gebildeten Wege einzuhalten.

14. Auf dem südlich vom Parcoursfeld gelegenen Gelände dürfen Wagen und Zuschauer zu Pferd überhaupt nicht halten.

15. Die leeren Wagen, ebenso wie die Wagen mit Zuschauern und die Reiter auf der Westseite des Parcoursplatzes dürfen ihre Plätze nicht eher verlassen, als bis ihnen durch die Gendarmerie- und Militärposten die Erlaubnis zur Abfahrt gegeben wird.

Die Fußgänger haben sich ebenfalls beim Verlassen des Platzes nach der Freigabe der Wege zu richten.

16. Das Aufstellen von Tischen und das Sichernbleiben auf den Gängen derselben ist untersagt.

17. Motorfahrzeuge im Reitwagen, Peitschenwagen, Planwagen, Motorwagen und Motorfahrräder werden auf den vorgenannten Zugangsstraßen und dem Truppenübungsplatz nicht zugelassen.

18. Das Aufstellen von Tischen, Stühlen, Bänken, Gurten und dergl. — zwecks Aufnahme Schauflügler — auf dem Truppenübungsplatz, sowie das Stecken auf dem Lagerzaun ist verboten.

19. Schon aus verkehrspolizeilichen Rücksichten wird das Aufstellen sog. liegender Bänke auf den Straßen und in der Umgebung des Truppenübungsplatzes untersagt.

Das Aufstellen von Bier, Wein und Spirituosen derselbst ist im Nebrigen nur denjenigen gestattet, welche von Seiten der unterzeichneten Amtshauptmannschaft hierzu besondere Genehmigung erhalten haben.

20. Noch wird darauf hingewiesen, daß ein frühes Eintreffen auf dem Parcoursplatz im Interesse der Zuschauer selbst liegt, da sie so ein besseres Fortkommen haben und auch die Truppen ammarschieren können.

21. Den Befehlungen der Gendarmerie- und Militärposten ist unweigerlich Folge zu leisten.

22. Bußverhandlungen gegen obige Anordnungen werden, soweit nicht noch reichs- oder landesgesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe einzutreten hat, nach § 360¹¹, 366¹² des Reichsstrafgesetzbuchs bzw. § 147¹³ der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis 60 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Großenhain, am 30. August 1903.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Dr. Uhlemann.

Die bei den in den letzten Tagen im hiesigen Bezirk abgehaltenen Maßnahmen gemachten Befehlungen veranlassen die unterzeichnete Amtshauptmannschaft darauf hinzuweisen, daß aus verkehrspolizeilichen Rücksichten am 2. September auf den Zugangsstraßen zu dem Parcoursfeld in Zeithain und auf diesem selbst nur diejenigen Personen Waren und Gegenstände verkaufen bez. feilbieten dürfen, welche Genehmigung der unterzeichneten Amtshauptmannschaft hierzu haben.

Zeithain, am 30. August 1903.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Dr. Uhlemann.

Im Auktionslokal hier kommen

Freitag, den 4. September 1903,

vorm. 11 Uhr.

2 Bandstühlchen, 1 Tafelwagen mit Gewichten, 1 goldne Remontowagen mit Doppeldeckel und Reite gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, 29. August 1903.

Der Ger.-Vollz. des Reg. Amtsger.

Mittwoch, den 2. September 1903

finden bei uns aus Anlaß der Anwesenheit Seiner Majestät des Kaisers und Seiner Majestät des Königs in Zeithain und der derselbst stattfindenden Parade nur unanziehbare Sachen ihre Kleidung.

Im Königlichen Standesamt werden Anzeigen über Totgeburten und Sterbefälle von nachmittags 5 bis 6 Uhr angenommen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 31. August 1903.

Br. Dehne.

Dertliches und Sächsisches

Riesa, 31. August 1903.

— Tagesordnung für die öffentliche Stadtvorordnetenversammlung, Dienstag den 1. September 1903, nachmittags 6 Uhr.

1. Belehrung über Richtigstellung der Spaltfeuerzeichnung,

für 1902. 2. Beschlüsse des Garnisonsausschusses und des Stadtrats über die Höhe der Baarbeiter- und Verpflegungsentschädigungen entlastlich der gegenwärtigen Militär-Exzise. 3. Ratsbeschlüsse über Gewährung von a) 100 Mark zu Gunsten der durch Hochwasser Geschädigten im Obergebiet, b) 100 Mark zu dem Reparaturlohn des Kriegerdenkmals auf 250 qm Geweineland an Herrn Kaufmann Rosch hier. 4) Beschlüsse des Stadtrats und des Bauausschusses über den Verkauf von 870 qm Geweineland an Herrn Kaufmann Rosch hier. 5) Ge